

# **FR\_GERICHTE 106 2022 124 vom 12. Dezember 2022**

FR Kantonsgericht, 2022-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2022\\_124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2022_124)

FR: FR\_GERICHTE 106 2022 124 du 12 décembre 2022

IT: FR\_GERICHTE 106 2022 124 del 12 dicembre 2022

## **Regeste**

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Entscheide der Schutzbehörde kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB; Art. 8 KESG; Art. 52 JG; Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements des Kantonsgerichts vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]).

### **E. 1.2**

Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind in Kindes-schutzverfahren sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der begründete Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 16. September 2022 zugestellt. Die am Montag, 17. Oktober 2022, eingereichte Beschwerde ist somit fristgerecht erfolgt.

### **E. 1.4**

A. \_\_\_\_\_ ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Unter- suchungs- und Offizialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

### **E. 1.6**

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilpro-zessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden und verzichtet auf eine Anhörung der Parteien (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

## **E. 2**

Strittig ist zunächst die Anhörung von B. \_\_\_\_\_.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer bringt vor, sie habe mit Eingaben vom 3. und 31. Mai 2022 wiederholt beantragt, dass B. \_\_\_\_\_ endlich angehört werde. Es sei zwar zu begrüssen, dass im vorliegend angefochtenen Entscheid festgehalten werde, dass B. \_\_\_\_\_ nun anzuhören sei. Es gehe aber nicht an, dass das individuelle Kindesanhörungsrecht an das Wahrnehmen der begleiteten Besuche geknüpft werde. In Anbetracht dessen, dass B. \_\_\_\_\_ bereits im 2021 sechs Jahre alt wurde, hätte sie zur Platzierung angehört werden und ihre Meinung Eingang in den angefochtenen Entscheid finden müssen. Dafür spreche auch der Entwicklungsbericht des Kinderheims vom 23. Februar 2022, wonach B. \_\_\_\_\_ ein sehr fröhliches Kind sei, ihre psychische Verfassung aber nur schwer eingeschätzt werden könne, da sie nicht sehr viel erzähle. Sie könne jedoch gut zeigen, wenn ihr etwas nicht passe. Es werde demnach beantragt, dass B. \_\_\_\_\_ sofort von unabhängigen Fachpersonen (d.h. in Abwesenheit des Heimpersonals sowie des Beistandes) zur Fremdplatzierung und zu ihrer Mutter angehört wird.

## **E. 2.2**

Nach Art. 314a Abs. 1 ZGB wird das Kind durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Anhörung im Sinne einer Richtlinie ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist, wobei es nicht ausgeschlossen ist, je nach den konkreten Umständen auch ein etwas jüngeres Kind anzuhören, etwa

Kantonsgericht KG Seite 8 von 16 wenn bei Geschwistern das jüngere Kind kurz vor dem genannten Schwellenalter steht (BGE 131 III 553 E. 1.2.3). Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit und dient zum andern der Sachverhaltsfeststellung. Während bei älteren Kindern der persönlichkeitsrechtliche Aspekt im Vordergrund steht und das Kind ein eigenes Mitwirkungsrecht hat, ist die Anhörung bei kleineren Kindern im Sinne eines Beweismittels zu verstehen, weshalb die Eltern sie aufgrund ihrer Parteistellung als Beweismittel beantragen können. Die Anhörung findet jedoch grundsätzlich unabhängig von Anträgen, das heisst von Amtes wegen statt. Soweit entsprechende Anträge vorhanden sind, besteht unter Vorbehalt der vom Gesetz genannten wichtigen Gründe umso mehr eine Verpflichtung, die Anhörung durchzuführen. Das bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass das Gericht auf eine Kindesanhörung nicht gestützt auf eine antizipierte Beweiswürdigung verzichten darf. Damit würde das Anliegen des Gesetzgebers unterlaufen, die Stellung des Kindes im Prozess zu stärken. Denn faktisch könnte die Kindesanhörung mit einer antizipierten Beweiswürdigung fast durchwegs ausgehebelt werden, ist doch gerade bei kleineren Kindern zu erwarten, dass sie sich zu beiden Eltern hingezogen fühlen, oft in einem Loyalitätskonflikt stehen und in aller Regel zu beiden Elternteilen Kontakt pflegen möchten. Die geschilderten Überlegungen gelten freilich nicht für jede Ausprägung der antizipierten Beweiswürdigung. Sie treten dort in den Hintergrund, wo das Gericht zum Schluss kommt, dass eine Anhörung des Kindes bei der gegebenen Ausgangslage überhaupt keinen Erkenntniswert hätte, allfällige Ergebnisse aus der Kindesanhörung mit Blick auf die Feststellung der konkret rechtserheblichen Tatsachen also von vornherein objektiv untauglich bzw. irrelevant sind (sog. unechte antizipierte Beweiswürdigung). Daran ändert auch der erwähnte persönlichkeitsrechtliche Aspekt nichts, welcher der Kindesanhörung eignet, denn auch er zwingt das Gericht nicht zur Durchführung einer Anhörung, die angesichts eines fehlenden Erkenntniswertes einer reinen Formsache gleichkäme. Eine

antizipierte Beweiswürdigung im eigentlichen Sinn liegt nur vor, wenn das Gericht an sich taugliche Beweise, die gegen ein vorweggenommenes Beweisergebnis angerufen werden, mit der Begründung nicht abnimmt, dass es seine Überzeugung schon gewonnen habe und sich davon auch durch den fraglichen Beweis nicht werde abbringen lassen. Soweit das Gericht also nicht davon überzeugt ist, dass die Kindesanhörung keinen Erkenntniswert haben wird, muss es mithin selbst bei erheblichen Zweifeln darüber, ob dieses Beweismittel "etwas bringen wird", eine Anhörung durchführen. Die zitierte Rechtsprechung, wonach auf eine Kindesanhörung nicht gestützt auf eine antizipierte Beweiswürdigung verzichtet werden darf, ist in diesem Sinne zu präzisieren (BGE 146 III 203 E. 3.3.2 m.H.; Urteil BGer vom 23. Juli 2021 5A\_1066/2020 E. 3.2).

### **E. 2.3**

Vorliegend erwog das Friedensgericht, dass es bisher bewusst auf eine Anhörung verzichtet habe, da B.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der Platzierung im Januar 2020 erst vier Jahre alt gewesen sei. Im Oktober dieses Jahres wird B.\_\_\_\_\_ jedoch sieben Jahre alt, weshalb eine Anhörung von B.\_\_\_\_\_ im Hinblick auf einen künftigen Entscheid angezeigt scheine. Das Friedensgericht werde nach einer ersten Phase des begleiteten Besuchsrechts mit B.\_\_\_\_\_ sprechen, um zu erfahren, wie es ihr dabei ergangen sei, wie sie sich fühle und was für Wünsche sie für die Zukunft habe. Dies bedinge jedoch auch, dass die Kindsmutter die Termine des begleiteten Besuchsrechts nun auch wahrnehme. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Es trifft zwar zu, dass B.\_\_\_\_\_ bereits im Oktober 2021 sechs Jahre alt geworden und daher gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich anzuhören ist. Allerdings ist vorliegend nicht ersichtlich, welche sachdienliche Erkenntnis derzeit aus einer Anhörung von B.\_\_\_\_\_ gezogen werden soll. Selbst wenn sie den Wunsch äussern würde, zur Mutter zurückzukehren oder diese im Rahmen eines unbegleiteten Besuchs-

Kantonsgericht KG Seite 9 von 16 rechts zu sehen, so würde dies nichts daran ändern, dass die Beschwerdeführerin derzeit nicht erziehungsfähig ist und die Voraussetzungen für unbegleitete Besuche nicht erfüllt (vgl. nächstehend E. 3.3). Daran ändert auch der Bericht des Kinderheims vom 23. Februar 2022 (Beschwerdebeilage 6) nichts. Eine Anhörung hätte damit keinen Erkenntniswert gehabt und nur eine unnötige Belastung für B.\_\_\_\_\_ dargestellt, wobei darüber hinaus davon auszugehen ist, dass sich diese in einem Loyalitätskonflikt befindet (vgl. u.a. Jahresbericht 2021 des Beistandes und nachstehend E. 3.3). Die Beschwerde ist somit diesbezüglich abzuweisen.

### **E. 3**

Besuche sind verbindlich und finden ausschliesslich zu den vereinbarten Zeiten statt.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass entgegen der Annahme der Vorinstanz kein Loyalitätskonflikt von B.\_\_\_\_\_ bezogen auf die Familie des verstorbenen Kindsvaters existiert. Weiter habe das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten, dass vor allem der starke elterliche Konflikt das bisherige Geschehen und die getroffenen Massnahmen massgeblich bestimmt hatte. Die Vorinstanz scheine davon abweichend aber nun einen Konflikt zwischen der Beschwerdeführerin auf der einen Seite und des Kinderheims sowie der übrigen involvierten Behörden auf der anderen Seite sowie eine angebliche psychische Störung der Beschwerdeführerin als Ursache für die Fremdplatzierung zu betrachten. Sie stütze sich im Wesentlichen auf «Empfehlungen» eines mittlerweile fast zweijährigen

Gutachtens ab. Darin werde der Konflikt der Beschwerdeführerin mit den Behörden genutzt, um ihr eine äusserst schlechte Prognose betreffend ihre erzieherischen Fähigkeiten zu stellen. Dieser Konflikt basiere aber darauf, dass die Fremdplatzierung zu Unrecht aufgrund eines Buchhaltungsfehlers der KITA erfolgt sei und sie ihr Kind schnellstmöglich wieder in ihrer Obhut haben wollte. Sie habe das Kindeswohl aber stets gewahrt. Das Gutachten sei ausserdem widersprüchlich. Zudem zeige ihre Arbeitstätigkeit als diplomierte Pflegefachfrau, dass sie erzie- hungsfähig sei und bei ihr keine psychische Störung mit Krankheitswert vorliegen könne. Schliess- lich leuchte ein, dass nach über zwei Jahren Getrenntleben B. \_\_\_\_\_ nicht direkt zu ihr rückplat- ziert werden könne. Aus diesem Grund solle ihr vorerst ein unbegleitetes Besuchsrecht eingeräumt werden, damit das Mutter-Tochter-Verhältnis schrittweise wiederaufgebaut werden könne. Sie habe aktiv etwas unternommen, damit sie ihre Arbeitsverpflichtung mit den Kindsbesuchen bestmöglich koordinieren könne. Eventualiter werde beantragt, dass sie sich im Rahmen einer angemessenen Anzahl, maximal fünf, begleiteter Besuche beweisen könne und auf die Erstellung eines erwachse- nenpsychiatrischen Gutachtens, mangels ernsthafter Zweifel an der Erziehungsfähigkeit bzw. an einem gesunden psychischen Zustandsbild der Beschwerdeführerin verzichtet werde. Damit könne sie unter Beweis stellen, dass sie als Betreuerin von B. \_\_\_\_\_ geeignet sei und ihr in absehbarer Zukunft die Obhut wieder zu übertragen sein werde.

### **E. 3.2**

Die Regelung des persönlichen Verkehrs nach Art. 273 ZGB sowie die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB stellen Kindesschutzmassnahmen im Sinne von Art. 307 ff. ZGB dar. Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung das Kindeswohl ist, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fliessende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes im genannten Sinn liegt dann vor, wenn dessen ungestörte

Kantonsgericht KG Seite 10 von 16 körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm daher nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhuts- berechtigten Elternteil festzustellen ist. Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Einschränkung darf in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten erfolgen, und der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönli- chen Verkehr kommt nur als ultima ratio in Frage; er ist einzig statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (Urteil BGer

### E. 3.3

Zunächst ist festzuhalten, dass vorliegend die Platzierung von B.\_\_\_\_\_ im Kinderheim nicht strittig ist, sondern nur ein unbegleitetes Besuchsrecht beantragt wird. Die Vorinstanz führte hierzu namentlich aus, dass durch den Tod des Kindsvaters lediglich die vierte Voraussetzung für die Umwandlung des begleiteten in ein unbegleitetes Besuchsrecht, nämlich der Tatbeweis der Bindungstoleranz der Kindsmutter gegenüber dem Kindsvater, obsolet geworden ist. Hingegen vermöge der Tod des Kindsvaters nichts an den übrigen Voraussetzungen und an der Situation der Kindsmutter zu ändern. Insbesondere stehe nach wie vor die Erstellung eines erwachsenenpsychiatrischen Gutachtens der Kindsmutter im Raum. Es bestehe der Verdacht auf eine psychische Belastung mit Störungswert, welche vorab erwachsenenpsychiatrisch abgeklärt werden müsse, bevor B.\_\_\_\_\_ wieder zu ihrer Mutter zurückkehren könne. Diese habe ausserdem unter Beweis zu stellen, dass sie in der Lage ist, ihrer Tochter eine gewisse Beständigkeit und Konstanz zu bieten. In Anbetracht dessen, dass sich B.\_\_\_\_\_ nun seit über zweieinhalb Jahren im Kinderheim in F.\_\_\_\_\_ befindet, erscheine es nötig, den Kontakt und die Beziehung zwischen Mutter und Tochter wieder auf- bzw. auszubauen, bevor eine Rückkehr möglich sei. Dazu gehöre, dass die Kindsmutter die angeordneten begleiteten Besuche regelmässig über einen längeren Zeitraum wahrnimmt. Der letzte Zwischenfall vom 30. Juni 2022 beweise, dass sich die Kindsmutter seit der Erstellung des Erziehungsfähigkeitsgutachtens nicht geändert habe. Sie sei nach wie vor nicht in der Lage, die Bedürfnisse von B.\_\_\_\_\_ zu erkennen und über ihre eigenen zu stellen. Es bestehe daher kein Grund, von den Empfehlungen des Gutachtens abzuweichen. Nicht nachvollziehbar sei schliesslich, warum die Beschwerdeführerin nun plötzlich einen fixen Arbeitsplan vereinbaren können. Das Friedensgericht erkenne diesen jedoch als Chance an, die weiteren Voraussetzungen für ein unbegleitetes Besuchsrecht zu erfüllen, namentlich die Regelmässigkeit der begleiteten Besuche während mind. sechs Monate, welche verbindlich und ausschliesslich zu den vereinbarten Zeiten stattzufinden haben. An den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ändern die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts. So kann aus dem Urteil des Bundesgerichts 5A\_909/2021 vom 22. März 2022 nicht geschlossen werden, dass die Besuche nun unbegleitet durchgeführt werden können. Vielmehr hat das Bundesgericht die Beschwerde eben gerade nicht materiell behandelt, sondern als gegenstandslos abgeschrieben, um die neu zu treffenden Entscheide nicht zu präjudizieren. Es ist damit konkret zu prüfen, welchen Einfluss der Tod des Kindsvaters vorliegend hat. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat sich die Situation mit dem Tod des Kindsvaters nicht wesentlich verändert. Es ist lediglich der Loyalitätskonflikt von B.\_\_\_\_\_ in Bezug auf den Vater entfallen. Gemäss dem Beistand herrschen in B.\_\_\_\_\_ jedoch weiterhin Loyalitätskonflik-

Kantonsgericht KG Seite 11 von 16 te, nunmehr einfach im Spannungsfeld zwischen Kindsmutter, Kinderheim, Behörden und weiteren Familienmitglieder väterlicherseits (Jahresbericht 2021). Die Beschwerdeführerin bringt zwar vor, dass sie sich mit Übernachtungen von B.\_\_\_\_\_ bei ihrer Tante P.\_\_\_\_\_ einverstanden erklärt habe, womit keine Loyalitätskonflikte gegenüber der Familie väterlicherseits bestehen würden. Während es zutrifft, dass sich die Beschwerdeführerin mit solchen Übernachtungen einverstanden erklärt hat, so bedeutet dies aufgrund des bereits hinlänglich bekannten ambivalenten Verhaltens der Beschwerdeführerin allerdings noch lange nicht, dass solche

Übernachtungen auch tatsächlich möglich sein werden und sie B. \_\_\_\_\_ nicht in einen Loyalitätskonflikt gegenüber der Familie väterlicherseits bringt, insbesondere falls diese nicht vollumfänglich ihre Meinung teilt, wobei unbestritten ist, dass diese Kontakte im Kindeswohl liegen würden. So ist es offenbar der Plan der Beschwerdeführerin, B. \_\_\_\_\_ zusammen mit der Familie väterlicherseits aus dem Heim zu holen (vgl. E-Mail vom 16. Februar 2022; zum ambivalenten Verhalten und zur mangelnden Kooperationsfähigkeit vgl. Urteile 106 2021 60-74 vom 27. September 2021 E. 3.3 und 6.3, 106 2020 18-19-33 vom 27. April 2020, 106 2019 94 vom 14. Januar 2020, 106 2020 108 vom 8. Oktober 2020, 106 2020 116 vom 17. November 2020). An ihrem ambivalenten Verhalten und ihrer mangelnden Kooperationsfähigkeit hat sich seit dem Urteil vom 27. September 2021 nichts geändert, erklärte sie sich doch noch am 11. Oktober 2021 mit der Erstellung eines Gutachtens einverstanden, was sie mittlerweile wieder vehement ablehnt (vgl. Beschwerdebeilage 5 und E-Mail vom 4. August 2022). Auch was die (zahn-)medizinischen, psychologischen, finanziellen und persönlichen Bedürfnisse von B. \_\_\_\_\_ betrifft, ist eine Kooperation nicht möglich (vgl. nachstehend E. 4). Ausserdem setzt sich die Beschwerdeführerin weiterhin über die angeordneten Massnahmen hinweg, so bspw. während des unbestrittenen Zwischenfalls vom 30. Juni 2022, was geeignet ist, B. \_\_\_\_\_ in einen Loyalitätskonflikt gegenüber dem Kinderheim und den involvierten Behörden zu bringen, und offensichtlich nicht in ihrem Wohl liegt, solange sie aufgrund der mangelnden Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin weiterhin im Kinderheim platziert ist. Selbst wenn nun tatsächlich keine Loyalitätskonflikte mehr bestehen würden, so war der Tatbeweis der Bindungstoleranz der Kindsmutter gegenüber dem Kindsvater lediglich eine von vier Voraussetzungen für die Umwandlung des begleiteten in ein unbegleitetes Besuchsrecht, wobei es sich jedoch lediglich um ein «weiteres» Kriterium handelte. Als erste Voraussetzung wurde nämlich die Erstellung eines erwachsenenpsychiatrischen Gutachtens und Umsetzung allfälliger empfohlener Massnahmen erachtet (S. 57 des Gutachtens): «[Wir empfehlen] aufgrund der bereits beschriebenen Verhaltensweisen und Bedenken hinsichtlich ihrer persönlichen Voraussetzungen eine erwachsenenpsychiatrische Begutachtung der Kindsmutter. Die klinisch beobachteten psychischen Auffälligkeiten der Kindsmutter schränken ihre Erziehungskompetenzen auf verschiedenen Ebenen ein. Anhand einer sorgfältigen diagnostischen Einschätzung und gegebenenfalls Therapieindikation im Rahmen dieser Begutachtung können die weiteren Schritte in Bezug auf B. \_\_\_\_\_ abgewogen werden. Je nach der Umsetzung allenfalls empfohlener Massnahmen stellt diese Begutachtung eine erste Voraussetzung dar, um die begleiteten Besuche in unbegleitete umwandeln zu können. Als weitere Kriterien empfehlen wir zudem: 2. Regelmässigkeit der begleiteten Besuche (mindestens ein, besser zwei Besuche pro Monat über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten).

#### **E. 4**

Tatbeweis der Bindungstoleranz gegenüber dem Vater.

Kantonsgericht KG Seite 12 von 16 Menge und Setting der unbegleiteten Besuche müssten abhängig von B. \_\_\_\_\_' Lebensumständen zum entsprechenden Zeitpunkt definiert werden. Wir könnten uns den Beginn mit kürzeren, aber regelmässigen Besuchen innerhalb eines Halbtags vorstellen, die bei gutem Verlauf zu ganztägigen Besuchen auch in der Wohnung der Mutter und schliesslich zu ersten Übernachtungen führen könnten. Erst wenn sich solche Besuche ohne nennenswerte Schwierigkeiten über eine angemessene Zeit

hinweg eingespielt haben, könnte sich ein fließender Übergang zu regelmässiger Betreuungszeit bei der Mutter ergeben.» Die Beschwerdeführerin hat bis heute keine dieser Voraussetzungen erfüllt, lediglich die Voraussetzung des Tatbeweises der Bindungstoleranz gegenüber dem Vater ist mit dessen Tod gegenstandslos geworden. Sie beanstandet zwar das Gutachten in verschiedener Hinsicht, vermag damit jedoch nicht dessen Schlüssigkeit in Zweifel zu ziehen. Sie bringt zwar vor, dass das Gutachten widersprüchlich sei. Der hiesige Hof hat sich mit dieser Rüge allerdings bereits im rechtskräftigen Urteil 106 2021 60-74 vom 27. September 2021 in E. 3.3 auseinandergesetzt, worauf zu verweisen ist. Weiter macht sie geltend, dass sie aufgrund ihrer Arbeit als Pflegefachfrau gar nicht eine psychische Störung haben könne. Die Gutachter hielten aber bereits fest, dass diese Folgerung nicht schlüssig sei (S. 48), was zutreffend ist. Selbst wenn die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin ein positives Zwischenzeugnis ausgestellt hat und der Pflegeberuf eine gewisse physische und psychische Widerstandsfähigkeit sowie soziale Kompetenzen voraussetzt, so basiert das Gutachten auf einer konkreten Beurteilung der Situation und das Zwischenzeugnis sowie die allgemeinen Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Pflegeberuf vermögen nichts am Resultat des Gutachtens zu ändern. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch die Psychologin sowie die Psychiater von B. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 11. November 2021 festhielten, dass die Inhalte der E-Mails der Beschwerdeführerin Anlass zur Sorge geben würden, was das psychische Zustandsbild der Mutter betreffe. Aus ihrer Sicht müsse sich das Friedensgericht fragen, ob nicht die Möglichkeit einer Entwicklung des psychischen Zustandsbildes der Mutter vorliege, die deutlichen Anlass zur Sorge gebe, möglicherweise das Kindeswohl von B. \_\_\_\_\_ gefährde, und das eine Begutachtung der Mutter auf diesem Hintergrund nicht nur als sinnvoll und notwendig, sondern als unabdingbar erscheinen liesse. Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich vor, dass das Gutachten bereits zwei Jahre alt sei. Dies mag zwar zutreffen, es hat sich seither jedoch nichts wesentlich verändert. Die Beschwerdeführerin bestreitet namentlich auch den von der Vorinstanz zitierten Vorfall vom 30. Juni 2022 nicht, als sie B. \_\_\_\_\_ in der Schule in F. \_\_\_\_\_ packte und sich B. \_\_\_\_\_ dabei weinend an der dortigen Sozialpädagogin festhielt. Sie stiess dabei gemäss der Einvernahme der Auskunftsperson vom

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie fähig sei, die Arztbesuche, Einkäufe und sonstigen Termine mit B. \_\_\_\_\_ selbständig wahrzunehmen. Es bedürfe demnach keiner Einschränkung der elterlichen Sorge, denn diese Angelegenheiten könnten im Rahmen des unbegleiteten Besuchsrechts erledigt werden. Andernfalls sei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Die Vorinstanz führe aus, dass mildere Massnahmen während zwei Jahren erfolglos geblieben seien. Am Scheitern gewisser Massnahmen sei jedoch nicht sie alleine verantwortlich. Es gehe demnach nicht an, mit Verweis auf eine dadurch geschaffene, vermeintliche Kindeswohlgefährdung ihr Sorgerecht einzuschränken. Vielmehr sei ihr im Falle der Verneinung eines unbegleiteten Besuchsrechts Gelegenheit zu geben, die medizinischen Bedürfnisse und persönlichen Auslagen von B. \_\_\_\_\_ an einem Ort zu besorgen, der in ihrem Belieben stehe, und zwar jeweils zu einer Zeit, die nicht mit ihrem Arbeitsplan kollidiere. Dies würde mit einer allfälligen Begleitperson im Voraus abgesprochen. Dies könne mit einer Begleitperson während der Ausübung der fünf begleiteten Besuche koordiniert werden, bevor ins unbegleitete Besuchsrecht gewechselt werde.

#### **E. 4.2**

Sofern es die Verhältnisse erfordern, ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB). Bei einer Anordnung nach Art. 308 Abs. 2 ZGB hat nicht zwingend auch eine Beschränkung der elterlichen Sorge nach Art. 308 Abs. 3 ZGB zu erfolgen. Vielmehr setzt die Beschränkung der elterlichen Sorge nach Art. 308 Abs. 3 ZGB ein höheres Mass an Gefährdung des Kindeswohls voraus, da diese einen stärkeren Eingriff darstellt. Dazu bedarf es, dass die Eltern mit dem Beistand nicht kooperieren und die Gefahr besteht, dass sie die Anordnungen des Beistands unterlaufen oder hintertreiben. Mit anderen Worten soll die Beschränkung der elterlichen Sorge ultima ratio sein. Zudem muss stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Massnahme gewahrt sein (Urteil BGer 8C\_147/2016 vom 13. Juli 2016 E. 5.3 m.H.). Weiter überträgt die Kindesschutzbehörde die Verwaltung des Kindesvermögens einem Beistand, wenn der Gefährdung auf andere Weise nicht begegnet werden kann (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Kindes-

Kantonsgericht KG Seite 15 von 16 schutzmassnahmen haben stets verhältnismässig zu sein und auch die Gebote der Subsidiarität, wonach vorab die Eltern gehalten sind, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, und der Komplementarität, wonach sie die elterlichen Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen, zu beachten (u.a. Urteil BGer 5A\_765/2016 vom 18. Juli 2017 E. 3.1 f. m.H.).

#### **E. 4.3**

Wie gesehen, sind derzeit die Voraussetzungen für ein unbegleitetes Besuchsrecht nicht gegeben, womit die Beschwerdeführerin diese Angelegenheiten nicht im Rahmen eines unbegleiteten Besuchsrechts zusammen mit B. \_\_\_\_\_ erledigen kann. Weiter kann ihr nicht gefolgt werden, wenn sie behauptet, dass sie nicht alleine für das Scheitern gewisser Massnahmen verantwortlich sei. Das von ihr genannte Beispiel betreffend die zahnmedizinische Behandlung von B. \_\_\_\_\_ ändert nichts daran, dass sie die kinder- und zahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen sowie die psychologische Begleitung und Behandlung nur durchführen lassen will, wenn sie die Termine alleine zusammen mit B. \_\_\_\_\_ wahrnehmen darf, und sie ebenso die notwendigen Schulmaterialien und Kleidung nicht finanzieren will, wenn sie sie nicht mit B. \_\_\_\_\_ alleine und ohne Begleitung kaufen gehen kann. Ausserdem kann B. \_\_\_\_\_ aufgrund des Verhaltens ihrer Mutter keinem von ihr gewünschten Hobby oder anderen Freizeitaktivitäten nachgehen. Es kann vollumfänglich auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz und namentlich auch die zitierten E-Mails verwiesen werden, womit sich die Beschwerdeführerin nicht auseinandersetzt (vgl. auch die seither ergangenen E-Mails vom 21. September 2022 und 12. Oktober 2022). Daraus erhellt auch, dass es eben gerade nicht möglich ist, dass die Beschwerdeführerin diese Angelegenheiten in Absprache mit einer Begleitperson erledigt. Die Beschwerdeführerin verweigert einmal mehr die Kooperation, da sie mit den begleiteten Besuchen und der Platzierung nicht einverstanden ist und sie ihren Kampf gegen die Behörden als wichtiger erachtet, als die (zahn-) medizinischen, psychologischen, finanziellen und persönlichen Bedürfnisse ihrer Tochter, auf welche sie keine Rücksicht nimmt. Mildere Massnahmen sind keine ersichtlich, namentlich ist die Koordinierung mit

einer Begleitperson bereits gescheitert. Selbst falls solche theoretisch denkbar wären, ist bereits bekannt, dass die Beschwerdeführerin sogar Sonderlösungen ablehnt, da sie so oder anders nicht einverstanden ist (vgl. Urteil 106 2021 60-74 vom 27. September 2021 E. 4.3 und 5.2). Die Beschwerde ist somit auch diesbezüglich abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. 5. 5.1. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person. Art. 108 ZPO, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat, bleibt vorbehalten (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, namentlich in familienrechtlichen Verfahren oder wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 Bst. c und f ZPO). Vorliegend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Lediglich Ziffer IV. Bst. b. wird von Amtes wegen abgeändert, was jedoch einerseits massgeblich auf das Verhalten der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist und was andererseits nichts daran ändert, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vollumfänglich unterlegen ist. Sie hat demnach die Prozesskosten zu bezahlen.

Kantonsgericht KG Seite 16 von 16 5.2. Die Gerichtskosten sind auf CHF 600.- festzusetzen (pauschale Gerichtsgebühr, Art. 95 Abs. 2 Bst. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 JR). Es ist keine Parteientschädigung zu sprechen (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 KESG). 5.3. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden der Beschwerdeführerin auferlegt. Es besteht kein Anlass, dies abzuändern (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Ziffer IV. Bst. b des Entscheids des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 5. August 2022 wird von Amtes wegen abgeändert und lautet neu wie folgt: b. Regelmässigkeit der begleiteten Besuche (mindestens ein, besser zwei Besuche pro Monat über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten); Des Weiteren wird der Entscheid des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 5. August 2022 bestätigt. II. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt und A. \_\_\_\_\_ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 12. Dezember 2022/sig Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

## **E. 7**

Juli 2022 die Sozialpädagogin weg und nahm B. \_\_\_\_\_ gegen ihren Willen mit. Die Beschwerdeführerin will ihr Verhalten bzw. ihren «Kampf gegen die Behörden» dadurch rechtfertigen, dass sie mit der Fremdplatzierung, welche lediglich auf einem Buchhaltungsfehler der KITA basiere, nicht einverstanden sei. B. \_\_\_\_\_ wurde jedoch klarerweise nicht aufgrund eines Buchhaltungsfehler der KITA fremdplatziert, wobei auf das Urteil 106 2020 18-19-33 vom 27. April 2020 des hiesigen Hofes verwiesen werden kann. Es besteht kein Anlass, darauf zurückzukommen. Auch wenn es verständlich ist, dass die Beschwerdeführerin ihre Tochter wieder bei sich haben möchte, rechtfertigt dies in keiner Weise ihr Verhalten und ändert dies nichts daran, dass sie ihren eigenen Kampf

gegen die Behörden über das Wohl von B. \_\_\_\_\_ stellt, was äusserst bedenklich ist. Ebenfalls nicht zu hören ist ihre Behauptung, dass die begleiteten Besuche nicht regelmässig umgesetzt werden konnten, da diese oft für die Wochenenden geplant waren, an denen sie aufgrund ihrer Arbeit in der Pflege aber erwiesenermassen verhindert gewesen sei, weshalb sie B. \_\_\_\_\_ an einem Donnerstag aufgesucht habe. Diesbezüglich kann auf die E. 4.3 und 5.2 des Urteils 106 2021 60-74 vom 27. September 2021 verwiesen werden. Selbst wenn die Behauptung der Beschwerdeführerin zutreffen würde und die begleiteten Besuche nicht umsetzbar gewesen wären, würde dies ausser-

Kantonsgericht KG Seite 13 von 16 dem noch lange nicht rechtfertigen, B. \_\_\_\_\_ unerlaubterweise in der Schule aufzusuchen, sie zu packen und gegen ihren Willen mitzunehmen, während dem sich B. \_\_\_\_\_ weinend an der Sozialpädagogin festhält. Es kann mitnichten behauptet werden, dass die Beschwerdeführerin stets das Kindeswohl von B. \_\_\_\_\_ gewahrt hätte. Im Gegenteil stellt die Beschwerdeführerin ihre Bedürfnisse und ihren Kampf gegen die Behörden immerzu über das Wohl von B. \_\_\_\_\_. Daran ändert nichts, dass sie B. \_\_\_\_\_ am Abend wieder zurück ins Kinderheim gebracht hat, was ebenfalls bereits mit Urteil 106 2021 60-74 vom 27. September 2021 E. 4.3 festgestellt wurde. Seit- her hat sich nichts geändert (vgl. auch die zahlreichen Zwischenfälle nach Erlass dieses Urteils vom 4., 8., 27. Oktober 2021, 8. bis 10., 17. November 2021, 13. Dezember 2021, 11., 19. Januar 2022). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen somit nichts an der Schlüssigkeit des Gutachtens zu ändern, welches ausserdem weiterhin aktuell ist. Es kann somit weiterhin vollumfänglich darauf abgestützt werden. Betreffend die Erziehungsfähigkeit kann namentlich auch auf die von der Vorinstanz zitierten Passagen des Gutachtens, welche von der Beschwerdeführerin nicht bestritten werden, sowie auf die E. 3.3 des rechtskräftigen Urteils 106 2021 60-74 vom 27. September 2021 verwiesen werden, in welcher die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin verneint wurde. Es ist klar zu stellen, dass im genannten Urteil der Loyalitätskonflikt gegenüber dem Kindsvater lediglich als subsidiäre Erwägung betreffend die alternierende Obhut Erwähnung fand, die mangelnde Erziehungsfähigkeit jedoch auch ohne den Loyalitätskonflikt festgestellt wurde. Namentlich ergab das Gutachten bei der Beschwerdeführerin Lücken in fast allen Facetten der elterlichen Kompetenzen und besteht bei ihr der Verdacht auf eine psychische Belastung mit Störungswert. Ob die Beschwerdeführerin tatsächlich an einer psychischen Störung leidet oder nicht, wird abschliessend nur durch das empfohlene erwachsenenpsychiatrische Gutachten beantwortet werden können. Zusammenfassend hat sich die Situation betreffend den persönlichen Verkehr mit dem Tod des Kindsvaters nicht wesentlich verändert. Aufgrund der mangelnden Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin, des Verdachts einer psychischen Belastung mit Störungswert sowie des Loyalitätskonflikts von B. \_\_\_\_\_ gegenüber dem Kinderheim sind die Besuche weiterhin begleitet durchzuführen, bis sämtliche Voraussetzungen für die Umwandlung in ein unbegleitetes Besuchsrecht erfüllt sind. Namentlich besteht kein Anlass, auf das psychiatrische Gutachten zu verzichten. Die Beschwerdeführerin bestreitet schliesslich nicht die Erwägungen der Vorinstanz, wonach sie unter Beweis zu stellen hat, dass sie in der Lage ist, ihrer Tochter eine gewisse Beständigkeit und Konstanz zu bieten, und es nötig erscheine, den Kontakt und die Beziehung zwischen Mutter und Tochter wieder auf- bzw. auszubauen. Dazu gehöre, dass die Kindsmutter die angeordneten begleiteten Besuche regelmässig über einen längeren Zeitraum wahrnimmt. Sie ist einzig der Ansicht, dass es sich um maximal fünf begleitete Besuche handeln sollte. Sie begründet dies aber nicht. Die Vorinstanz hat in ihrem

Dispositiv als Voraussetzung für die Umwandlung des begleiteten in ein unbegleitetes Besuchsrecht, namentlich die Regelmässigkeit der begleiteten Besuche während mindestens vier Monaten bis Ende 2022 vorgesehen. Es ist von Amtes wegen festzuhalten, dass hier ein Widerspruch zu den Erwägungen besteht, wonach kein Grund besteht, von den Empfehlungen des Gutachtens abzuweichen, und die begleiteten Besuche während mind. sechs Monaten regelmässig stattzufinden haben. Von August 2022 bis Ende 2022 handelt es sich nur um fünf Monate. Ausserdem ist aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (Art. 450c ZGB) sowie des Umstandes, dass das Gutachten noch nicht erstellt worden ist (und entsprechend auch keine allfälligen Massnahmen haben umgesetzt werden können), was als erste Voraussetzung für unbegleitete Besuche gilt, die Befristung auf Ende 2022 nicht realistisch, auch wenn es selbstverständlich im Wohl von B. \_\_\_\_\_ gelegen hätte, wenn die Beschwerdeführerin die begleiteten Besuche bereits bis anhin regelmässig wahrgenommen hätte, und sie auch bereits mit rechtskräftigem Urteil 106

Kantonsgericht KG Seite 14 von 16 2021 60-74 vom 27. September 2021 dazu verpflichtet wurde. Allerdings war damals noch keine Befristung vorgesehen und eine solche aufgrund des noch zu erstellenden Gutachtens und Umsetzung allfälliger Massnahmen derzeit auch nicht abwägbar. Es hat somit bei der ursprünglichen Formulierung gemäss Gutachten zu bleiben, wonach mindestens ein begleiteter Besuch, besser zwei pro Monat über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten stattzufinden hat. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Beschwerde keine (subsidiäre) Begründung betreffend die Ziffer V (Auftrag an den Beistand betreffend die begleiteten Besuche) und die Ziffer VI (Strafandrohung) des Dispositivs enthält. Diese wären denn auch nicht zu beanstanden, wobei auf die vorstehenden Erwägungen sowie auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids verwiesen werden kann. Die Beschwerde ist somit betreffend den persönlichen Verkehr abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4. Strittig ist weiter die Einschränkung der elterlichen Sorge.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.